

LEITUNGSWASSER

L9

**MITVERSICHERUNG VON WASSERZULEITUNGSROHREN AUSSERHALB  
DES VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCKES**

In Erweiterung des Art. 1 (2) lit. a der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen außerhalb des versicherten Gebäudes sowie außerhalb des Versicherungsgrundstückes versichert.

Die Ersatzleistung richtet sich nach Art. 8 (2) lit. a AWB. Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf das Höchstausmaß von 2 m Rohr eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 2 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 2 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.